

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 235.22 VOM 2. DEZEMBER 2022**

---

# **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG LEHРАMT AN BERUFSKOLLEGS MIT EINER GROSSEN BERUFLICHEN FACHRICHTUNG UND EINER KLEINEN BERUFLICHEN FACHRICHTUNG AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 2. DEZEMBER 2022**

**Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an  
Berufskollegs mit einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen  
Fachrichtung an der Universität Paderborn**

vom 2. Dezember 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

## **Inhalt**

<b>I ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
§ 1 GELTUNGSBEREICH.....	3
§ 2 ZIELE DES STUDIUMS .....	3
§ 3 AKADEMISCHER GRAD.....	4
§ 4 STUDIENBEGINN.....	4
§ 5 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN .....	4
§ 6 BERUFLICHE FACHRICHTUNGEN.....	6
§ 7 REGELSTUDIENZEIT, STUDIENUMFANG, GLIEDERUNG DES STUDIUMS UND LEISTUNGSELEMENTE .....	6
§ 8 ERWERB VON KOMPETENZEN.....	7
§ 9 MODULE .....	9
§ 10 ZEITLICHER ZUSAMMENHANG DER PRÜFUNGEN, MELDUNG ZU PRÜFUNGEN UND ANTRAG AUF ZULASSUNG.....	10
§ 11 PRAXISSEMESTER .....	10
§ 12 PROFILBILDUNG .....	10
§ 13 ANERKENNUNG VON LEISTUNGEN .....	11
§ 14 PRÜFUNGSAUSSCHUSS .....	12
§ 15 PRÜFENDE UND BEISITZENDE .....	13
<b>II PRÜFUNGEN .....</b>	<b>14</b>
§ 16 MASTERPRÜFUNG, ABSCHLUSS EINES MODULS .....	14
§ 17 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN .....	14
§ 18 PRÜFUNGSLEISTUNGEN IN DEN MODULEN.....	15
§ 19 FORMEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG .....	15
§ 20 BEWERTUNG VON LEISTUNGEN IN DEN MODULEN UND BILDUNG VON NOTEN .....	17
§ 21 MASTERARBEIT .....	18
§ 22 ANNAHME UND BEWERTUNG DER MASTERARBEIT .....	19
§ 23 MÜNDLICHE VERTEIDIGUNG DER MASTERARBEIT .....	20
§ 24 BEWERTUNG DER MASTERPRÜFUNG UND BILDUNG DER NOTEN.....	20
§ 25 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN.....	21
§ 26 ABMELDUNG, VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTÖß, SCHUTZVORSCHRIFTEN UND STUDIERENDE MIT FAMILIENAUFGABEN .....	22
§ 27 ERFOLGREICHER ABSCHLUSS DES STUDIUMS, ENDGÜLTIGES NICHTBESTEHEN.....	24
§ 28 ZEUGNIS, TRANSCRIPT OF RECORDS, DIPLOMA SUPPLEMENT .....	24
§ 29 MASTERURKUNDE .....	25
<b>III SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>25</b>
§ 30 UNGÜLTIGKEIT DER MASTERPRÜFUNG.....	25
§ 31 ABERKENNUNG DES MASTERGRADES .....	26
§ 32 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN.....	26
§ 33 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTREten, AUßERKRAFTTREten UND VERÖFFENTLICHUNG.....	26
<b>ANHANG.....</b>	<b>28</b>

## I Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Der Studiengang Lehramt an Berufskollegs in der Variante gem. § 5 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 umfasst das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium, das Studium einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung (berufliche Fachrichtungen), Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und ein Praxissemester, das systematisch mit theoriebezogenen Studien verknüpft ist. Das Studium von beruflichen Fachrichtungen beinhaltet jeweils fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) Für das Lehramt an Berufskollegs ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden. Die fachpraktische Tätigkeit kann auch im Rahmen besonderer Praktika erbracht werden. Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen (vgl. § 5 LZV).
- (3) Mit dem erfolgreichen Absolvieren der für das Lehramt an Berufskollegs zu erbringenden beiden Hochschulabschlüsse sind gemäß § 9 und 10 Gesetz über die Ausbildung der Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) die in der Hochschule zu erbringenden fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs erfüllt. Der in dieser Ordnung geregelte Masterstudiengang stellt den zweiten der zu absolvierenden Hochschulabschlüsse dar.
- (4) Der Studiengang Lehramt an Berufskollegs mit den Kleinen beruflichen Fachrichtungen Automatisierungstechnik, Fertigungstechnik, Informationstechnik sowie mit den Großen beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Maschinenbautechnik kann berufsbegleitend studiert werden (berufsbegleitende Variante). Die berufsbegleitende Variante umfasst parallel zum Studium eine begleitende Tätigkeit als Lehrkraft an einem Berufskolleg mit einer Lehrverpflichtung von 13 Unterrichtsstunden pro Woche.

### § 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium bereitet gezielt auf das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Unterrichten – im Sinne von Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen –, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.
- (3) In der Masterphase sollen die Studierenden
  - ihre Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben vertiefen,
  - eine forschende Grundhaltung einnehmen,
  - weitere praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben sammeln und
  - Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.

- (4) Das Studium strebt die Vertiefung beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnose sowie Evaluation und Qualitätssicherung an. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf Fachwissen und dessen Anwendung, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenzen der Schülerinnen und Schüler.
- (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerausbildung wird eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen ermöglicht. Ziel ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, einzelne Studienanteile im Ausland zu absolvieren und ihnen damit die Chance einer späteren Berufstätigkeit im Ausland zu eröffnen. Nähere Regelungen ergeben sich aus § 13.
- (6) Innerhalb des Studiums sind Module zu absolvieren, in denen der Erwerb von Schlüsselqualifikationen ein integraler Bestandteil ist.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Ist das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, verleiht das Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung der Universität Paderborn – PLAZ-Professional School, im Folgenden auch PLAZ genannt, gemeinsam mit der Fakultät, der die gewählten beruflichen Fachrichtungen zugehörig sind, den akademischen Grad „Master of Education“ (M.Ed.).

### **§ 4 Studienbeginn**

Fachspezifische Regelungen und Empfehlungen zum Studienbeginn ergeben sich aus den jeweiligen den Besonderen Bestimmungen für das Studium der beruflichen Fachrichtungen.

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) In den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs in der Variante gem. § 5 Absatz 1 Nr. 2 Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 25. April 2016 kann nur eingeschrieben werden, wer kumulativ
  1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis besitzt oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.
  2. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach Buchstabe a), b), c) oder d) besitzt:
    - a) Zugang hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem Bachelorstudiengang der Universität Paderborn mit Fächern, die den für den Masterstudiengang gewählten beruflichen Fachrichtungen entsprechen, besitzt.

In dem Studiengang nach Satz 1 sind die folgenden Studienanteile nachzuweisen:

aa) Bei Wahl der Fachrichtung Elektrotechnik:

- Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der Großen beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik im Umfang von mindestens 128 Leistungspunkten inklusive fachdidaktischer Anteile im Umfang von 6 Leistungspunkten
- Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der gewählten Kleinen beruflichen Fachrichtung Automatisierungstechnik oder Informationstechnik im Umfang von mindestens

- 18 Leistungspunkten inklusive fachdidaktischer Anteile im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkten
- Bildungswissenschaften/Berufspädagogik im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten inklusive eines Berufsfeldpraktikums und eines Eignungs- und Orientierungspraktikums gemäß § 12 LABG und §§ 7 und 9 LZV
  - Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten
- bb) Bei Wahl der Fachrichtung Maschinenbautechnik:
- Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der Großen beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik im Umfang von mindestens 118 Leistungspunkten inklusive fachdidaktischer Anteile im Umfang von 6 Leistungspunkten
  - Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der Kleinen beruflichen Fachrichtung Fertigungstechnik im Umfang von mindestens 29 Leistungspunkten inklusive fachdidaktischer Anteile im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkten
  - Bildungswissenschaften/Berufspädagogik im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten inklusive eines Berufsfeldpraktikums und eines Eignungs- und Orientierungspraktikums gemäß § 12 LABG und §§ 7 und 9 LZV
  - Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten
- b) Zugang hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem Studiengang an einer nordrhein-westfälischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und Studienanteilen gemäß Buchstabe a) besitzt.
- c) Zugang hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen besitzt, sofern kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss an einer der in Buchstabe b) genannten Hochschulen besteht und der Studienabschluss Studienanteile gemäß Buchstabe a) beinhaltet.
- d) Zugang zur berufsbegleitenden Variante nach § 1 Absatz 4 hat, wer einen anerkannten ingenieurwissenschaftlichen Fachhochschulabschluss mit Studienanteilen gemäß Buchstabe a) besitzt und ein Beschäftigungsverhältnis als Lehrkraft an einem Berufskolleg des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Einstellung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen an Berufskollegs“ vom 23. Dezember 2016 (Az. 132-6.08.01.07 Nr. 123156/14) in der jeweils geltenden Fassung nachweist.
3. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. Es bedarf eines Nachweises der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 trifft der Prüfungsausschuss. Fehlen Studienanteile im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten, wird die Einschreibung mit der Auflage verbunden, diese Studienanteile bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen und nachzuweisen (vorläufiger Zugang). Die Leistungen sind zusätzlich zum Studienvolumen zu erbringen. Fehlen Studienanteile im Umfang von mehr als 30 Leistungspunkten, kann keine Einschreibung erfolgen.
- (3) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegen oder

2. die Kandidatin bzw. der Kandidat in einer der gewünschten beruflichen Fachrichtungen oder im bildungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Studium in einem Masterstudium für das Lehramt an Berufskollegs oder in einem Staatsexamensstudium Lehramt an Berufskollegs oder in einem entsprechenden Lehramtsstudium mit anderer Bezeichnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterarbeit in einem Masterstudium für das Lehramt an Berufskollegs oder in einem entsprechenden Lehramtsstudium mit anderer Bezeichnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer Prüfung nach Nr. 2 befindet.

## § 6 Berufliche Fachrichtungen

Für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs in der Variante gem. § 5 Absatz 1 Nr. 2 Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 25. April 2016 muss über das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium hinaus eine Große berufliche Fachrichtung in Verbindung mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtung gewählt werden.

Als Große und Kleine berufliche Fachrichtungen sind in folgender Verbindung zugelassen:

- Elektrotechnik in Verbindung mit der Kleinen beruflichen Fachrichtung Automatisierungstechnik oder Informationstechnik
- Maschinenbautechnik in Verbindung mit der Kleinen beruflichen Fachrichtung Fertigungstechnik

## § 7 Regelstudienzeit, Studienumfang, Gliederung des Studiums und Leistungselemente

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester und in der berufsbegleitenden Variante nach § 1 Absatz 4 sechs Semester. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (Workload) von 3.600 Stunden.
- (2) Das Masterstudium umfasst Module in einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt, im Folgenden auch LP genannt, entspricht einem ECTS-Punkt gemäß dem European Credit Transfer System. Ein LP entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 LP und somit einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden.
- (3) Von den 120 LP des Masterstudiums in der Variante gem. § 5 Absatz 1 Nr. 2 Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 25. April 2016 entfallen in der
  - a) Elektrotechnik:
    - 9 LP auf das Studium der Großen beruflichen Fachrichtung, davon 9 LP fachdidaktische Studien,
    - 39 LP auf das Studium der Kleinen beruflichen Fachrichtung, davon 3 LP fachdidaktische Studien,
    - 23 LP auf das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium,
    - 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
    - 25 LP auf das Praxissemester, davon 13 LP auf Aktivitäten im Bereich des Lernorts Schule

und 12 LP auf Lehrveranstaltungen, die auf die Praxisphase bezogen sind,

- 18 LP auf die Masterarbeit.

b) Maschinenbautechnik:

- 21 LP auf das Studium der Großen beruflichen Fachrichtung, davon 9 LP fachdidaktische Studien,
- 27 LP auf das Studium der Kleinen beruflichen Fachrichtung, davon 3 LP fachdidaktische Studien,
- 23 LP auf das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium,
- 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 25 LP auf das Praxissemester, davon 13 LP auf Aktivitäten im Bereich des Lernorts Schule und 12 LP auf Lehrveranstaltungen, die auf die Praxisphase bezogen sind,
- 15 LP auf die Masterarbeit und 3 LP auf deren Verteidigung.

Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen.

Der Umfang inklusionsorientierter Fragestellungen ergibt sich aus den Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen.

- (4) Bei Prüfungs- und Studienleistungen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Lern- und Qualifikationsziele des Moduls oder eines Teils des Moduls erreicht worden sind. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die erbrachten Leistungen erkennen lassen, dass eine mehr als nur oberflächliche Beschäftigung mit Gegenständen der Lehrveranstaltung stattgefunden hat. Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form Studienleistungen und qualifizierte Teilnahmen erbracht werden.
- (5) Die zu absolvierenden Module sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und qualifizierten Teilnahmen ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium und das Studium der beruflichen Fachrichtungen sowie aus der Modulbeschreibung zum Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ im Anhang. Fachspezifische Studienverlaufspläne befinden sich in der Anlage der Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen.

## § 8 Erwerb von Kompetenzen

- (1) In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden anschlussfähige detaillierte Kompetenzen für ihr zukünftiges Tätigkeitsfeld als Lehrkraft. Die Absolventinnen und Absolventen
  - greifen auf ihre grundlegenden Fachkompetenzen zurück und bauen sie strategisch in berufsbezogenen Bereichen aus;
  - reflektieren die Struktur ihrer Fächer und kennen grundlegende Fragestellungen ihrer Fächer sowie aktuelle Diskussionslinien;
  - sind in der Lage, künftige fachliche Entwicklungen einzuschätzen und verfügen über Mittel zur Bewältigung von künftig notwendigen Anpassungen der Fachkompetenz;

- reflektieren das Fach und ihr eigenes pädagogisches Handeln anhand übergeordneter methodischer, wissenschaftstheoretischer und ideengeschichtlicher Kriterien;
  - erschließen sich aufgrund ihres Einblicks in andere Disziplinen weitere Fachkompetenzen und entwickeln fächerübergreifende Perspektiven;
  - reflektieren fachspezifische Erkenntnis- und Arbeitsmethoden sowie entsprechende Instrumente ihrer Fächer.
- (2) Im bildungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Studium erwerben die Studierenden Kompetenzen zukünftiger Lehrkräfte mit Blick auf die besonderen Anforderungen berufsbildender Schulen. Für das Lehramt an Berufskollegs wird die intensive Reflexion von Bildung und Kompetenzentwicklung im Kontext von Technik, Wirtschaft und Arbeit fokussiert. Dabei erwerben die Studierenden vertiefende Kompetenzen für eine Tätigkeit im Kontext von berufsbildenden Schulen mit den dort auftretenden Anforderungen in den Bereichen Unterricht, Erziehung und Organisation. Studierende fokussieren die Tätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern, d.h. sie
- berücksichtigen betriebliche Abläufe und berufsbezogene Besonderheiten in ihren pädagogischen und didaktischen Überlegungen;
  - planen und realisieren Unterricht mit Ausrichtung auf mindestens einen Berufsbereich;
  - fördern die berufliche Handlungskompetenz von Schülerinnen und Schülern und unterstützen selbstbestimmtes, sozial verantwortliches Lernen und Arbeiten;
  - vermitteln Werte und Normen und unterstützen selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Lernenden;
  - diagnostizieren Lebensbedingungen, Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern und erfassen deren Leistungen auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe. Sie fördern Lernende gezielt und beraten die Lernenden, deren Betriebe, deren Eltern sowie andere Lehrende;
  - finden begründete Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht;
  - entwickeln ein angemessenes Berufsethos und engagieren sich in Fragen der Fort- und Weiterbildung;
  - verfügen über Strategien für teamorientierte berufsbezogene Bildungsgangarbeit und setzen diese um;
  - beteiligen sich an der Planung und Umsetzung schulischer Projekte und Vorhaben und tragen zur Schulentwicklung bei.
- Das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium umfasst auch Lehrveranstaltungen, die forschungsmethodische Verfahren fokussieren, um eine angemessene Theorie und Praxisreflexion leisten zu können. Die oben aufgeführten Kompetenzen werden sowohl im Rahmen von Lehrveranstaltungen als auch im Praxissemester erworben. Das Praxissemester dient vor allem der Reflexion und Bearbeitung der Erfahrungen unter Berücksichtigung fachlicher und berufspädagogischer Aufgaben- und Fragestellungen.
- (3) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden anschlussfähige fachdidaktische Kompetenzen für ihre zukünftige Lehrtätigkeit. Absolventinnen und Absolventen
- sind sich der besonderen Anforderungen in berufsbildenden Tätigkeitsfeldern bewusst;

- haben ein solides und strukturiertes Wissen über fach- und berufsfeldbezogene didaktische Positionen und Strukturierungsansätze und können fachwissenschaftliche Inhalte auf ihre Bildungswirksamkeit und Kompetenzentwicklungspotentiale prüfen und unter didaktischen Aspekten analysieren;
- kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer, lernpsychologischer und sozialwissenschaftlicher Forschung über das Lernen in Fächern und verfügen über eine forschende Grundhaltung;
- sind in der Lage fach-, berufs- und anforderungsgerechte Leistungsbeurteilungen durchzuführen;
- haben fundierte Kenntnisse über Merkmale von Schülerinnen und Schülern, die den Lernerfolg fördern oder hemmen können (Diagnose) und wissen, wie daraus unterrichtliche Lernumgebungen differenziert zu gestalten sind (Förderung).

(4) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs verfügen über vertiefte Kompetenzen in folgenden übergreifenden Bereichen:

- Kompetenzen im Bereich der schulbezogenen Inklusion;
- Medienkompetenz, Kompetenzen in der Nutzung digitaler Medien zur Gestaltung von Lehr- und Lernsituationen und medienpädagogische Kompetenzen; Berufsübergreifende Kompetenzen zur Bildungsgang- und Berufsfelddidaktik sowie zur reflektierten didaktischen Einbindung von Lebenswelt- und Arbeitsweltbezügen sowie betrieblicher Prozess- und Aufgabenorientierung in den Unterricht;
- Kompetenzen in berufsbezogenen Kommunikationsstrategien und in der Anwendung adäquater Kommunikationsformen;
- Kompetenzen im Bereich zielgruppenadäquater Planung, Gestaltung, Durchführung und Bewertung von Präsentationen und Beratungsgesprächen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Präsentationstechniken, Beurteilungsformen, Gesprächsführungstechniken und Beratungskonzepten;
- Kompetenzen in Gestaltung, Organisation und Analyse von Prozessen und Verfahren der Qualitätssicherung sowie in betrieblicher Organisationsgestaltung und -analyse.

## § 9 Module

- (1) Das Studium im Masterstudiengang ist modularisiert. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen und haben einen Umfang von in der Regel mindestens 5 LP. Sie sind in der Regel so angelegt, dass sie innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden können.
- (2) Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für die beruflichen Fachrichtungen. Näheres zum Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ regelt die Modulbeschreibung im Anhang dieser Ordnung. Eine Lehrveranstaltung darf nicht mehrfach für dasselbe oder für verschiedene Module gewählt werden. Für die Teilnahme an Modulen ist eine Anmeldung erforderlich. Es können Voraussetzungen für die Teilnahme

an Modulen bestehen. Näheres zu den Teilnahmevoraussetzungen regeln die Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für die beruflichen Fachrichtungen sowie die Modulbeschreibung zum Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ im Anhang.

### § 10

#### **Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Meldung zu Prüfungen und Antrag auf Zulassung**

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend und nach dem Prinzip eines Leistungspunktesystems erbracht.
- (2) Zu jeder Prüfung ist eine gesonderte Meldung im Campus Management System der Universität Paderborn im Rahmen der festgelegten Fristen erforderlich. Anmeldefristen werden im Campus Management System der Universität Paderborn oder in sonstiger geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) Für die Masterarbeit ist ein Antrag auf Zulassung zu stellen.

### § 11

#### **Praxissemester**

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen über die Fähigkeit,
  - grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Basis zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
  - Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
  - den Erziehungsalltag der Schule wahrzunehmen und sich an dessen Gestaltung zu beteiligen,
  - aus den Erfahrungen der Praxis Fragestellungen an die Theorie zu entwickeln und das Studium professionsbezogen zu gestalten sowie
  - ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, wird die Praxisphase systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von 12 LP verknüpft:
  - einer Veranstaltung aus der Bildungswissenschaft/Berufspädagogik,
  - je einer Veranstaltung aus den Fachdidaktiken der beruflichen Fachrichtungen,
  - einem praxisbezogenen Begleitforschungsseminar.
- (3) Die Studierenden absolvieren mindestens 390 Zeitstunden Ausbildungszeit in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform.
- (4) Sie führen ein „Portfolio Praxiselemente“, in dem sie den systematischen Aufbau berufsfeldbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen der Ausbildung dokumentieren. Das Praxissemester wird mit einer Prüfung und einem Bilanz- und Perspektivgespräch abgeschlossen.
- (5) Näheres regelt die Ordnung für das Praxissemester im Rahmen der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

### § 12

#### **Profilbildung**

- (1) Die Universität Paderborn bietet standortspezifische, berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.

- (2) Ein Profil ermöglicht den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 LP aus dem Studium der beruflichen Fachrichtungen, dem bildungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Studium, den Praxisphasen sowie ggf. aus Anteilen der Masterarbeit.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert.

### **§ 13** **Anerkennung von Leistungen**

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) sind zu beachten.
- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden in ein Fachsemester einstufen.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von höchstens der Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Auf Antrag können nachgewiesene berufliche Tätigkeiten gemäß § 9 Lehramtszugangsverordnung anerkannt werden.
- (7) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1, 5 und 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.
- (8) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in

der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von zehn Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.

- (9) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (10) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen.

## § 14 Prüfungsausschuss

- (1) Das PLAZ und die Fakultäten wirken bei der Bildung des gemeinsamen Prüfungsausschusses für alle Lehramtsstudiengänge zusammen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
  - die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
  - die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
  - die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
  - die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Lehrerbildungsrat und die Fakultätsrate über das Prüfungsgeschehen,
  - die weiteren durch diese Ordnung und gegebenenfalls durch die Besonderen Bestimmungen ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Bei fachspezifischen Entscheidungen (z.B. Anerkennungen von Leistungen) holt der Prüfungsausschuss die Expertise der zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter ein, die von den jeweiligen Fakultätsräten benannt sind.

Der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind bestimmte Aufgaben durch diese Ordnung und gegebenenfalls durch die Besonderen Bestimmungen zugewiesen.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Lehrerbildungsrat und die Fakultätsräte. Die bzw. der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr bzw. ihm allein getroffenen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss und die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses werden vom Zentralen Prüfungssekretariat unterstützt.

- (2) Das PLAZ teilt den Fakultäten diejenigen Personen mit, die für eine Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss in Betracht kommen. Auf dieser Grundlage werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern in Fakultätsräten gewählt. Die Fakultäten sind mit je einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten. Entsprechend werden für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die bzw. der Vorsitzende wird in ihrer bzw. seiner Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten und in ihrer bzw. seiner übrigen Funktion als Mitglied des Prüfungsausschusses durch ihre bzw. seine Vertreterin oder ihren bzw. seinen Vertreter

vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre und läuft vom 1. Oktober des Wahljahres bis zum 30. September des entsprechenden Jahres. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr und läuft vom 1. Oktober des Wahljahres bis zum 30. September des nächsten Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit gemäß § 11b HG sind zu beachten.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung oder Anerkennung von Leistungen, nur beratende Stimme.
- (5) Der Prüfungsausschuss wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwollen.

## § 15 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Prüfende sind in der Regel alle selbstständig Lehrenden der Veranstaltungen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Der Kreis der Prüfenden kann im Rahmen des § 65 HG erweitert werden. Prüfende für die Masterarbeit sollten in der Regel Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren oder Habilitierte sein. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit und – wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe im Campus Management System der Universität Paderborn ist ausreichend.

## II Prüfungen

### § 16 Masterprüfung, Abschluss eines Moduls

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die in den Modulen des bildungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Studiums, der studierten beruflichen Fachrichtungen, in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und des Praxissemesters zu erbringen sind sowie aus der Masterarbeit und ggf. deren mündlicher Verteidigung.
- (2) Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen worden ist. Ein Modul wird durch eine Modulabschlussprüfung und etwaig vorgesehene qualifizierte Teilnahmen abgeschlossen. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium und das Studium der beruflichen Fachrichtungen sowie die Modulbeschreibung zum Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ im Anhang.

### § 17 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) An Prüfungen im Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs in der Variante gem. § 5 Absatz 1 Nr. 2 Lehramtzugangsverordnung (LZV) vom 25. April 2016 kann nur teilnehmen, wer an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs in der Variante gem. § 5 Absatz 1 Nr. 2 Lehramtzugangsverordnung (LZV) vom 25. April 2016 eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Voraussetzungen gegeben sein. Regelungen zu teilnehmerbegrenzten Modulen gemäß § 59 HG und zur Meldung zur Prüfung bleiben unberührt.
- (2) Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen, wie zum Beispiel etwaige Studienleistungen oder Anwesenheitsobligationen, werden in den Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium und das Studium der beruflichen Fachrichtungen sowie in der Modulbeschreibung zum Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ im Anhang geregelt.
- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
  1. im Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mindestens 60 LP erreicht hat sowie die in den Besonderen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und
  2. in dem Bereich, in dem die Masterarbeit angefertigt werden soll, mindestens die Hälfte der für den Bereich vorgesehenen Leistungspunkte erbracht hat, und
  3. im Fall des § 5 Absatz 2 S. 2 die fehlenden Studienanteile nachgewiesen hat, und
  4. keine Prüfung endgültig nicht bestanden hat, und
  5. die Kenntnis einer Fremdsprache nachweist, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat keine weiteren Sprachkenntnisse nachzuweisen.
- (4) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten und bei entsprechenden Festlegungen des Prüfungsausschusses können über Absatz 1 hinaus Studierende des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und des Bachelorstudiengangs Maschinenbau, die mindestens 156 abschlussrelevante Leistungspunkte erworben haben und die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit erfüllen, nach Meldung

für ein Semester an Modulen des Masterstudiengangs Lehramt an Berufskollegs im Umfang von maximal 24 Leistungspunkten teilnehmen. Die Festlegung, welche Module für das Vorziehen von Mastermodulen gewählt werden können, trifft der Prüfungsausschuss. Von der Regelung des Vorziehens ausgenommen sind Module, die nicht vom Prüfungsausschuss dafür festgelegt sind, Module aus beruflichen Fachrichtungen, die nicht den im Bachelorstudiengang gewählten Fächern entsprechen, die Module mit vorbereitenden Veranstaltungen für das Praxissemester, das Praxissemester sowie die Masterarbeit. Von der Regelung des Vorziehens kann nur einmalig Gebrauch gemacht werden, d.h. ein Vorziehen ist nicht mehr möglich, wenn bereits eine Meldung zu vorgezogenen Mastermodulen, auch außerhalb dieses Studiengangs erfolgte. Eine Wiederholung einer nicht bestandenen vorgezogenen Masterprüfung ist erst nach der Einschreibung in den Masterstudiengang möglich. Studierende haben keinen Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt Zugang zum Masterstudiengang zu erhalten.

- (5) Regelungen zur Meldung zu Prüfungen sowie zum Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit finden sich in § 10.

## § 18 Prüfungsleistungen in den Modulen

- (1) In den Modulen des Masterstudienganges werden Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie das Studium der beruflichen Fachrichtungen sowie der Modulbeschreibung zum Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ im Anhang erbracht.
- (2) Sofern in den Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium und das Studium der beruflichen Fachrichtungen oder in der Modulbeschreibung zum Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ Rahmenvorgaben zu Form und/oder Dauer/Umfang von Prüfungsleistungen enthalten sind, setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem Prüfenden fest, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist. Dies wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit von der bzw. dem jeweiligen Lehrenden und im Campus Management System der Universität Paderborn oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die für das Modul definierten Lernergebnisse/Kompetenzen.
- (3) Die Studierenden sollten die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester erbringen, in dem sie das zugehörige Modul besucht haben.

## § 19 Formen der Leistungserbringung

Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten oder in anderen Formen erbracht werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium und das Studium der beruflichen Fachrichtungen. Näheres zum Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ regelt die Modulbeschreibung im Anhang dieser Ordnung.

Die Bewertung ist den Studierenden außer bei mündlichen Prüfungen in der Regel spätestens sechs Wochen nach Leistungserbringung im Campus Management System der Universität Paderborn bekannt zu geben.

1. Klausur:

- In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeiten können.
- Die Dauer einer Klausur beträgt 60-180 Minuten.
- Jede Klausur wird von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. Die letzte Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden bewertet.
- Klausuren können als softwaregestützte Prüfungen durchgeführt werden (E-Prüfungen). Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen. Näheres können die Besonderen Bestimmungen regeln.

2. Mündliche Prüfung:

- In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen von in der Regel nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten abgelegt. Die letzte Wiederholungsprüfung wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten.
- Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20-45 Minuten.
- Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die bzw. den Prüfenden bekannt zu geben.
- Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

3. Schriftliche Hausarbeit:

Eine schriftliche Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines Referats oder einer selbstständigen Arbeit über ein ausgewähltes Thema im thematischen Umfeld der Veranstaltung. Das Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen. Die Literaturrecherche ist Teil der Aufgabe. Der Umfang soll bei 20.000-62.500 Zeichen liegen.

4. Portfolio

Ein Portfolio ist eine ausgearbeitete Arbeitsmappe im Sinne einer zielgerichteten und systematischen Sammlung von kleineren Arbeiten (z.B. mehrere Texte im Umfang von insgesamt 12.500-62.500 Zeichen oder mehrere (3-8) Werkstücke wie z.B. Dokumente oder Dateien), die den individuellen Kompetenz- und Wissenszuwachs der oder des Studierenden in einem Studiengebiet bzw. Modul reflektiert darstellt.

**5. Projektarbeit**

Form und Inhalt der Projektarbeit richten sich nach dem jeweiligen Projekt. Es kann sich z.B. um ein Forschungsprojekt, ein Praxisprojekt oder ein außeruniversitäres Projekt handeln. Ziele, Inhalte und Ausgestaltung des Projektes werden zwischen Studierenden und Prüfenden abgesprochen. Die bzw. der Studierende erstellt eine Projektbeschreibung in der Ausgestaltung, Inhalte und Ziele des Projekts beschrieben werden.

Die Ergebnisse der Projektarbeit werden in einer in der Regel seminar-öffentlichen Umgebung präsentiert und/oder in einer in der Regel seminar-öffentlich zugänglichen Arbeit dokumentiert. Bewertet wird die Präsentation und/oder Dokumentation als Ganzes.

**6. Tutoriumsbericht:**

Im Tutoriumsbericht werden Inhalte, Ziele und Verlauf des Tutoriums beschrieben und reflektiert. Der Umfang des Berichts beträgt 20.000-25.000 Zeichen.

**7. Referat mit Ausarbeitung**

Ein Referat ist ein Vortrag über ein Thema, der in einer begrenzten Zeit (30-45 Minuten) gehalten wird. Die schriftliche Ausarbeitung eines Referats orientiert sich in Struktur und Inhalt an dem gehaltenen Referat und hat einen Umfang von 20.000-50.000 Zeichen.

**8. Präsentation**

Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags. Die Dauer einer Präsentation beträgt 10-60 Minuten.

**9. Essay**

Der Essay ist eine Abhandlung, die eine literarische oder wissenschaftliche Frage in knapper und anspruchsvoller Form behandelt (10.000-20.000 Zeichen).

**10. Stunden- bzw. Unterrichtsentwurf**

Ein Stunden- bzw. Unterrichtsentwurf beinhaltet die Präsentation einer (schulischen) Lehr- und Lerneinheit und/oder die Verschriftlichung von Planung, Durchführung und Reflexion einer (schulischen) Lehreinheit. Die Dauer der Präsentation beträgt 30-60 Minuten und der Umfang der Verschriftlichung 12.500-62.500 Zeichen.

Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

## **§ 20 Bewertung von Leistungen in den Modulen und Bildung von Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;
  - 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
  - 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet und nach der ersten Dezimalstelle nach dem Komma abgeschnitten. Die Note lautet:
- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,  
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,  
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,  
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,  
 bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.
- (4) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Qualifizierte Teilnahmen sind nachzuweisen.

## § 21 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, mit der der Masterstudiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein für das Berufsfeld Schule relevantes fachwissenschaftliches, fachdidaktisches, bildungswissenschaftliches oder berufspädagogisches Thema bzw. Problem aus einer beruflichen Fachrichtung ihres bzw. seines Studiengangs oder den Bildungswissenschaften oder der Berufspädagogik mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu erarbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit kann wahlweise entweder in einer Fachwissenschaft, einer Fachdidaktik, in den Bildungswissenschaften oder der Berufspädagogik verfasst werden. Sie soll einen Umfang von etwa 150.000 – 200.000 Zeichen (entspricht etwa 60 – 80 Seiten) nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem für die Betreuung verantwortlichen Prüfenden. Die Besonderen Bestimmungen können Sonderregeln vorsehen.
- (2) Sofern in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen, kann die Masterarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder sonstiger objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen von Absatz 1 erfüllen.
- (3) Die Masterarbeit wird von einer bzw. einem von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfenden gemäß § 15 gestellt und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin bzw. des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Vergabe ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der dafür vorgesehene Workload im Umfang von 450 h in Fällen, in denen eine mündliche Verteidigung vorgesehen ist, bzw. 540 h in Fällen, in denen keine mündliche Verteidigung vorgesehen ist, eingehalten werden kann.
- (6) Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag, der spätestens eine Woche vor Ablauf der Abgabefrist beim Prüfungsausschuss gestellt werden muss, die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern, wenn die Gründe hierfür mit

- dem Thema der Arbeit zusammenhängen und die bzw. der nach Absatz 3 zuständige Betreuende dieses befürwortet.
- (7) Bei Erkrankungen innerhalb der Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit höchstens auf das Doppelte der vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Es reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus. Bestehten zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Paderborn auf Kosten der Universität verlangt werden. Gibt der Prüfungsausschuss dem Antrag statt, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit; sie zieht keine Verlängerung der Regelstudienzeit nach sich. Überschreitet die Dauer der Erkrankungen die maximale Verlängerungsmöglichkeit nach Satz 1, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Wahl die Arbeit innerhalb der nach Satz 1 verlängerten Frist beenden oder ein neues Thema beantragen. Lehnt der Prüfungsausschuss den Antrag ab, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ebenfalls schriftlich mitgeteilt.
- (8) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst, sofern nicht in den Besonderen Bestimmungen eine andere Regelung getroffen wird. Sie kann auf Antrag in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit hat inhaltlich und formal den fachlichen Richtlinien zu genügen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat und die Arbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt worden ist. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Auf § 63 Absatz 5 HG wird hingewiesen.
- (9) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt worden sein. § 13 dieser Ordnung bleibt unberührt.

## § 22 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungssekretariat in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen. Darüber hinaus kann von einer oder einem der Prüfenden gemäß Absatz 2 verlangt werden, dass die Masterarbeit in elektronischer Form eingereicht wird. Der Abgabepunkt ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Zu den Prüfenden soll insbesondere zählen, wer das Thema gestellt hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 und 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Absatz 3 gebildet, sofern die

Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ sind. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „mangelhaft“, die andere aber mindestens „ausreichend“, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gemäß § 20 Absatz 3 gebildet. Die Arbeit kann jedoch auch bei einem Durchschnitt über 4,0 nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Ferner wird die Arbeit auch dann noch als „ausreichend“ bewertet, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind und der Durchschnitt schlechter als 4,0 ist.

- (3) Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden spätestens zehn Wochen nach Abgabe im Campus Management System der Universität Paderborn bekannt zu geben.

### **§ 23 Mündliche Verteidigung der Masterarbeit**

- (1) Die Besonderen Bestimmungen können das Erfordernis einer mündlichen Verteidigung der Masterarbeit vorsehen. Soweit eine mündliche Verteidigung vorgesehen ist, wird sie anberaumt, wenn die Masterarbeit mit mindestens ausreichender Leistung bewertet wurde. Die mündliche Verteidigung sollte in der Regel nicht später als sechs Wochen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens stattfinden. Die Note der mündlichen Verteidigung wird gemäß § 20 Absatz 1 bis 3 gebildet und geht im Verhältnis 1:5 in die Note der Masterarbeit ein. Die mündliche Verteidigung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Für die Berechnung der Note der Masterarbeit gilt § 24 Absatz 2 entsprechend.
- (2) Bei der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat diese in ihren thematischen Schwerpunkten und zentralen Ergebnissen zusammenfassend vorzustellen, zu reflektieren und zu diskutieren. Den Prüfenden ist Gelegenheit zur Nachfrage zu geben. Die Dauer der mündlichen Verteidigung beträgt ca. 30 Minuten.
- (3) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit wird von zwei Prüfenden abgenommen, die in der Regel mit den Prüfenden der Masterarbeit identisch sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Verteidigung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Verteidigung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin eine mündliche Verteidigung im gleichen Studiengang ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **§ 24 Bewertung der Masterprüfung und Bildung der Noten**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulabschlussprüfungen und die Masterarbeit sowie, falls vorgesehen, ihre mündliche Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ergeben sich aus § 27.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet, indem alle Modulnoten und die Note der Masterarbeit nach Leistungspunkten gewichtet werden und daraus das arithmetische Mittel gebildet wird. Bei der Berechnung des Ergebnisses werden zwei Nachkommastellen gebildet. Werte der zweiten Dezimalstelle größer als fünf werden aufgerundet.

Die Note lautet:

- |                        |  |
|------------------------|--|
| bei einem Durchschnitt | bis einschließlich 1,5 = sehr gut              |
| bei einem Durchschnitt | über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut          |
| bei einem Durchschnitt | über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt | über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend  |
| bei einem Durchschnitt | über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft                  |
- (3) Es werden neben einer Gesamtnote Noten für die beruflichen Fachrichtungen, das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium, das Praxissemester, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und die Masterarbeit gebildet. Die Note für die jeweilige berufliche Fachrichtung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten der beruflichen Fachrichtung. Die Note der Masterarbeit geht nicht ein, auch wenn sie in der beruflichen Fachrichtung geschrieben wird. Die Note für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten des bildungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Studiums. Die Note der Masterarbeit geht nicht ein, auch wenn sie in den Bildungswissenschaften oder der Berufspädagogik geschrieben wird. Für die Berechnung der Fachnoten bzw. der Note für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Eine mit der Note „mangelhaft“ bewertete Modulabschlussprüfung kann wiederholt werden. Im Falle einer Prüfungswiederholung ist es dabei je nach Lehrangebot möglich, noch einmal dieselben oder aber im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten andere Lehrveranstaltungen zu wählen.
- (2) Eine Modulabschlussprüfung kann maximal zweimal wiederholt werden. Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung nicht mehr wiederholt werden kann.
- (3) Die letzte Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden bewertet.
- (4) Die letzte Wiederholung einer Prüfung in Klausurform kann auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten als mündliche Ersatzprüfung durchgeführt werden, wenn die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen. § 19 Ziffer 2 gilt entsprechend. Die Ersatzprüfung kann nur mit den Noten „ausreichend“ (4,0) oder „mangelhaft“ (5,0) bewertet werden.
- (5) Die Masterarbeit kann bei mit der Note „mangelhaft“ bewerteter Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 21 Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit „mangelhaft“ bewertet wird. In diesem Fall setzt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Diese soll im Verlauf der folgenden acht Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist die mündliche Verteidigung zum zweiten Mal mit der Note „mangelhaft“ bewertet worden, gilt die Masterarbeit ebenfalls als mit „mangelhaft“ bewertet.
- (7) Die Masterarbeit und ihre mündliche Verteidigung werden in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt.
- (8) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

## § 26

### **Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften und Studierende mit Familienaufgaben**

- (1) Eine Abmeldung von Klausuren oder mündlichen Prüfungen kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden. Das Verfahren zur Abmeldung wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Bei anderen Prüfungsformen werden die Abmeldefristen vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem Prüfenden festgelegt und mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen bekannt gegeben.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder nach Ablauf der Abmeldefristen nach Absatz 1 ohne Angabe von triftigen Gründen von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werkstage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten reicht eine spätestens vom Tag der Prüfung datierte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus. Besteht zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Paderborn auf Kosten der Universität verlangt werden. Die durch ärztliche Bescheinigung belegte Erkrankung des Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz gilt als Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten, wenn die Betreuung nicht anders gewährleistet werden konnte, insbesondere bei überwiegend alleiniger Betreuung. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (4) Täuscht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat oder versucht sie bzw. er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Führt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gemäß Satz 1 bzw. die Entscheidung gemäß Satz 2 wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (5) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßem Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) In schwerwiegenderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gemäß § 63 Absatz 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (7) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich

- schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (8) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Ist die bzw. der Studierende aufgrund ihrer bzw. seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage, Leistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Modalitäten zu erbringen, soll ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere die Gewährung von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln, die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder die Gestattung einer anderen, gleichwertigen Leistungserbringungsform in Betracht. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Leistungen erstrecken. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder psychologisches Gutachten verlangt werden. Der Antrag soll die gewünschten Modifikationen benennen und begründen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden oder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der bzw. dem Studierenden kann die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Empfehlungen für die Gestaltung des Nachteilsausgleichs abgeben.
- (9) Der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben beim Studium und bei der Erbringung von Leistungen wird Rechnung getragen. Dies geschieht unter anderem in folgenden Formen:
- a) Für Studentinnen gelten die entsprechenden Bestimmungen des jeweils gültigen Mutterschutzgesetzes. Die schwangere bzw. stillende Frau soll dem Zentralen Prüfungssekretariat eine Mitteilung gemäß § 15 Absatz 1 Mutterschutzgesetz über ihre Schwangerschaft bzw. das Stillen machen. Der Nachweis gemäß § 15 Absatz 2 Mutterschutzgesetz soll vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls andere Leistungserbringungsformen festlegen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach diesen Allgemeinen Bestimmungen oder nach den Besonderen Bestimmungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
  - b) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz auslösen würden und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Termine und Fristen fest. Die Abgabefrist der Masterarbeit kann höchstens auf das Doppelte der vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängert werden. Andernfalls gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben und die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält nach Ablauf der Elternzeit ein neues Thema.
  - c) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt auf Antrag Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz und Ausfallzeiten durch die Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners, der Partnerin bzw. des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Fristen und Termine fest. Im Übrigen gelten die Sätze 4 und 5 von Buchstabe b) entsprechend.

**§ 27**  
**Erfolgreicher Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterprüfung bestanden ist und in allen Modulen des Studiengangs sowie für das Praxissemester, die Masterarbeit und ggf. die mündliche Verteidigung die Leistungspunkte vergeben wurden (vgl. § 16 Absatz 2 und § 24 Absatz 1).
  - (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
    - a) ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder
    - b) die Masterarbeit nicht mehr wiederholt werden kann (siehe § 25) oder
    - c) das Praxissemester endgültig nicht bestanden ist (Näheres regelt die Ordnung für das Praxissemester im Rahmen der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.).
- Die Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen können Kompensations- bzw. Abwahlregelungen treffen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden, wenn
- a) ein Modul endgültig nicht bestanden ist und eine Kompensation bzw. Abwahl des Moduls nicht möglich ist oder
  - b) die Masterarbeit nicht mehr wiederholt werden kann (siehe § 25) oder
  - c) das Praxissemester endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 28**  
**Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis mit den Noten im Sinne des § 24 Absatz 3. Dieses Zeugnis weist neben der Bezeichnung „Master of Education“ den Namen des Studienganges, die Regelstudienzeit und das Datum aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen (geordnet nach Leistungen in den beruflichen Fachrichtungen und in dem bildungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Studium und im Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“) aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält die Fachstudiendauer, Angaben über die Leistungspunkte und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen und zu der Masterarbeit. Es enthält des Weiteren das Thema der Masterarbeit und die erzielte Gesamtnote der Masterprüfung.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (4) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss

- zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule.
- (5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag ein Leistungszeugnis ausgestellt, das die erfolgreich erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die erworbenen Leistungspunkte enthält und das erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
  - (6) Studierenden, welche die Hochschule aus anderen Gründen ohne Studienabschluss verlassen, ist nach der Exmatrikulation auf Antrag ein Leistungszeugnis auszustellen, das die erfolgreich erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die erworbenen Leistungspunkte enthält.

### **§ 29 Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über den bestandenen Masterabschluss wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Ausfertigungsdatum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Direktor bzw. von der Direktorin des PLAZ, von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, der die gewählten beruflichen Fachrichtungen zugehörig sind, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.
- (3) Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

## **III Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich unrechtmäßig erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Eine Aberkennung des Mastergrades ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig.

## § 31 Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheiden der Lehrerbildungsrat und der Fakultätsrat der Fakultät, der die gewählten beruflichen Fachrichtungen zugehörig sind, mit zwei Dritteln seiner bzw. ihrer Mitglieder. Die Aberkennung ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig.

## § 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten kann die Möglichkeit gegeben werden, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden zu nehmen und Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen. Die bzw. der Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese in geeigneter Form bekannt.
- (2) Sofern Absatz 1 nicht angewendet wird, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle sowie das Fertigen von Kopien oder sonstigen originalgetreuen Reproduktionen gewährt. Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle sowie das Fertigen von Kopien oder sonstigen originalgetreuen Reproduktionen gewährt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; sie bzw. er kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren.

## § 33 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung an der Universität Paderborn vom 31. Mai 2022 (AM. Uni. PB 134.22) werden durch diese Allgemeinen Bestimmungen ersetzt und treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung an der Universität Paderborn vom 31. Mai 2022 (AM. Uni. PB 134.22) treten daher mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen außer Kraft.
- (2) Diese Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung an der Universität Paderborn finden auf alle Studierenden Anwendung, die für diesen Studiengang eingeschrieben sind oder werden. Ausnahmen hierzu regeln die Absätze 3 und 4.
- (3) Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2022/2023 eingeschrieben worden sind und beim Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen bereits zum Wiederholungsversuch der Masterarbeit zugelassen waren, gilt abweichend von § 5 Absatz 3 Nr. 2 die Regelung des § 5 Absatz 3 Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung

vom 22. Juli 2016 (AM.Uni.Pb. 45.16). Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2016/2017 eingeschrieben worden sind, geht die Note für das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ wie bisher nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. Es gelten die entsprechenden Regelungen in §§ 18 Absatz 1, 24 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung vom 31. Mai 2013 (AM.Uni.Pb. 50.13), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. März 2015 (AM.Uni.Pb. 17.15).

- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen hatten, haben für den Zugang gemäß § 5 statt eines Eignungs- und Orientierungspraktikums im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LABG, ein Orientierungspraktikum im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LABG in der alten Fassung vom 12. Mai 2009 nachzuweisen.
- (5) Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen treten die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung vom 22. Juli 2016 (AM.Uni.Pb. 45.16) außer Kraft. Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.
- (6) Diese Allgemeinen Bestimmungen werden in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.
- (7) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
  3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 19. Oktober 2022, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Paderborn vom 19. Oktober 2022, der Fakultät für Maschinenbau vom 19. Oktober 2022 sowie der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 24. Oktober 2022 im Benehmen mit dem Lehrerbildungsrat des PLAZ vom 20. Oktober 2022 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 2. November 2022.

Paderborn, den 2. Dezember 2022

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

## Anhang

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen den Ansatz Migrationspädagogik, können diesen von anderen Ansätzen abgrenzen und dessen Relevanz für die Schule der Migrationsgesellschaft reflektieren,</li> <li>• kennen verschiedene Verläufe der Sprachaneignung und Formen der Mehrsprachigkeit und kennen deren Bedeutung für (Sprach-)Lernprozesse und unterrichtliches Handeln,</li> <li>• kennen zentrale Theorien und Hypothesen zur Zweitsprachaneignung, die Bedeutung und Merkmale von Lernersprachen sowie zentrale Einflussfaktoren der Zweitsprachaneignung und können deren Bedeutung für die sprachliche Bildung im eigenen Unterricht reflektieren,</li> <li>• kennen zentrale Aspekte der Mehrsprachigkeitsdidaktik und können ausgewählte Ansätze auf die eigenen Unterrichtsfächer übertragen,</li> <li>• kennen linguistische Besonderheiten der deutschen Sprache, haben grundlegendes Wissen zu unterschiedlichen Sprachtypen und können die Bedeutung dieses Wissens für das Unterrichten in der Schule der Migrationsgesellschaft reflektieren,</li> <li>• kennen verschiedene sprachliche Register (z.B. Alltags-, Fach-, Schul-, Bildungssprache, BICS und CALP, konzeptionelle Mündlichkeit und konzeptionelle Schriftlichkeit), deren Funktionen und Merkmale und können die Sprache der eigenen Unterrichtsfächer analysieren,</li> <li>• kennen verschiedene Arten und Verfahren der für die Schule der Migrationsgesellschaft relevanten Sprachdiagnostik und können deren Eignung für verschiedene Ziele und Zwecke der Sprachdiagnostik einschätzen,</li> <li>• kennen Konzepte, Ansätze und Prinzipien der Sprachbildung, können diese aufeinander beziehen und voneinander abgrenzen und deren Bedeutung und Nutzen für die eigenen Unterrichtsfächer reflektieren,</li> <li>• kennen konkrete Methoden der Sprachbildung und können deren Einsatz in den eigenen Unterrichtsfächern planen.</li> </ul> <p><b>Spezifische Schlüsselkompetenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verfügen über Wissen in den Bereichen Migration und Zweitspracherwerb, Sprache(n) und Register sowie Sprachbildung</li> <li>• können dieses Wissen anwenden, um ihre eigene Rolle als Lehrperson in der Schule der Migrationsgesellschaft reflektieren und sprachbildenden Fachunterricht in den eigenen Unterrichtsfächern zu planen</li> </ul>								
6	<p><b>Prüfungsleistung:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)      <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)      <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>zu</th> <th>Prüfungsform</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a)</td> <td>Klausur oder Schriftliche Hausarbeit</td> <td>ca. 60 Minuten 25.000-37.500 Zeichen</td> <td>100 %</td> </tr> </tbody> </table>	zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote	a)	Klausur oder Schriftliche Hausarbeit	ca. 60 Minuten 25.000-37.500 Zeichen	100 %
zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote						
a)	Klausur oder Schriftliche Hausarbeit	ca. 60 Minuten 25.000-37.500 Zeichen	100 %						
7	<p><b>Studienleistung / qualifizierte Teilnahme:</b></p> <p>Qualifizierte Teilnahme zu der Lehrveranstaltung b) des Moduls. Im Rahmen qualifizierter Teilnahme kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1-3 schriftliche Tests (10-30 Minuten)</li> <li>▪ 1-3 Protokolle</li> <li>▪ ein kurzes Fachgespräch/Kurzkolloquium</li> <li>▪ qualifizierter Diskussionsbeitrag</li> <li>▪ ein Referat (ca. 10-30 Minuten)</li> <li>▪ 1-3 schriftliche Hausaufgaben</li> </ul>								

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ein Reflexionspapier (12.500-25.000 Zeichen)</li> <li>▪ eine Kurzpräsentation (10-30 Minuten)</li> <li>▪ ein Kurzportfolio (= Arbeitsmappe, 25.000-37.500 Zeichen).</li> </ul> <p>Näheres zu Form und Umfang bzw. Dauer gibt die Lehrende bzw. der Lehrende spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt.</p>
<b>8</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen:</b> keine
<b>9</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Bestandene Modulprüfung sowie Nachweis der qualifizierten Teilnahme an der Veranstaltung b) des Moduls
<b>10</b>	<b>Gewichtung für Gesamtnote:</b> Das Modul wird mit der Anzahl seiner Leistungspunkte gewichtet (Faktor 1).
<b>11</b>	<b>Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen:</b> Das Modul wird in allen B.Ed.-Studiengängen verwendet sowie im M. Ed. Affin.
<b>12</b>	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Constanze Niederhaus
<b>13</b>	<b>Sonstige Hinweise:</b> Vorlesung und Seminar werden je nach Studienschwerpunkt differenziert: Das Modul wird vom Institut für Germanistik angeboten.

<b>Masterarbeit</b>							
<b>Master Thesis</b>							
<b>Modulnummer:</b> Masterarbeit	<b>Workload (h):</b> 540	<b>LP:</b> 18	<b>Studiensemester:</b> 3.- 4.	<b>Turnus:</b> jedes Semester	<b>Dauer (in Sem.):</b> 1 - 2	<b>Sprache:</b> de <sup>1</sup>	<b>P/WP:</b> P
<b>1</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
			<b>Lehr-form</b>	<b>Kon-taktzeit (h)</b>	<b>Selbst-studium (h)</b>	<b>Status (P/WP)</b>	<b>Gruppen-größe (TN)</b>
a)	Masterarbeit			10	530/440	WP	1
b)	Mündliche Verteidigung, sofern gemäß den Besonderen Bestimmungen des Faches vorgesehen			0,5	89,5	WP	1
<b>2</b>	<b>Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Keine						
<b>3</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> gemäß § 17 Allgemeine Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"><li>• mindestens 60 LP im Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs</li><li>• ggf. weitere fachspezifische Voraussetzungen gemäß den Besonderen Bestimmungen des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wird</li><li>• mindestens die Hälfte der für den Bereich vorgesehenen Leistungspunkte in dem Bereich, in dem die Masterarbeit angefertigt werden soll</li><li>• im Fall des § 5 Absatz 2 S. 2 die fehlenden Studienanteile</li><li>• die Kenntnis einer Fremdsprache</li><li>• Es darf keine Prüfung endgültig nicht bestanden sein.</li></ul>						
<b>4</b>	<b>Inhalte:</b> Ein für das Berufsfeld Schule relevantes fachwissenschaftliches, fachdidaktisches oder bildungswissenschaftliches Thema bzw. Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs oder den Bildungswissenschaften.						
<b>5</b>	<b>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen:</b> <b>Fachliche Kompetenzen:</b> Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"><li>• innerhalb einer vorgegebenen Frist ein für das Berufsfeld Schule relevantes fachwissenschaftliches, fachdidaktisches oder bildungswissenschaftliches Thema bzw. Problem aus einem Fach ihres oder</li></ul>						

<sup>1</sup> Sofern nicht in den Besonderen Bestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

	<p>seines Studiengangs oder den Bildungswissenschaften mit wissenschaftlichen (oder ggf. künstlerisch-gestalterischen) Methoden selbstständig zu erarbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Quellen und Forschungsliteratur eigenständig zu erschließen,</li> <li>• im Falle der mündlichen Verteidigung ihre Arbeit in ihren thematischen Schwerpunkten und zentralen Ergebnissen zusammenfassend vorzustellen, zu reflektieren und zu diskutieren.</li> </ul> <p><b>Spezifische Schlüsselkompetenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit, eine umfangreichere wissenschaftliche (und ggf. künstlerisch-gestalterische) Arbeit innerhalb einer gesetzten Frist eigenständig zu verfassen</li> <li>• Beherrschung der Formen wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-gestalterischen Arbeitens</li> <li>• Fähigkeit zur Entwicklung eigener Ideen und Themen sowie Fähigkeit zu deren Umsetzung in schriftlicher (und ggf. künstlerisch-gestalterischer) Form</li> <li>• Kompetenzen im Umgang mit digitalen Anwendungen zur Gestaltung von Texten, Grafiken, Schaubildern, Diagrammen usw.</li> </ul>												
<b>6</b>	<p><b>Prüfungsleistung:</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)      <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)      <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>zu</th> <th>Prüfungsform</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a)</td> <td>Masterarbeit</td> <td>150.000 – 200.000 Zeichen<sup>1</sup></td> <td>100 % bzw. 83,3 %<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>Mündliche Verteidigung<sup>2</sup></td> <td>ca. 30 Minuten</td> <td>16,7 %</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>1</sup> sofern nicht in den Besonderen Bestimmungen der Fächer andere Vorgaben gemacht werden.</p> <p><sup>2</sup> sofern die Verteidigung in den Besonderen Bestimmungen des Faches, in dem die Masterarbeit verfasst wird, vorgesehen ist.</p>	zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote	a)	Masterarbeit	150.000 – 200.000 Zeichen <sup>1</sup>	100 % bzw. 83,3 % <sup>2</sup>	b)	Mündliche Verteidigung <sup>2</sup>	ca. 30 Minuten	16,7 %
zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote										
a)	Masterarbeit	150.000 – 200.000 Zeichen <sup>1</sup>	100 % bzw. 83,3 % <sup>2</sup>										
b)	Mündliche Verteidigung <sup>2</sup>	ca. 30 Minuten	16,7 %										
<b>7</b>	<p><b>Studienleistung / qualifizierte Teilnahme:</b></p> <p>keine</p>												
<b>8</b>	<p><b>Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen:</b></p> <p>gemäß § 17 Allgemeine Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 60 LP im Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs</li> <li>• ggf. weitere fachspezifische Voraussetzungen gemäß den Besonderen Bestimmungen des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wird</li> <li>• mindestens die Hälfte der für den Bereich vorgesehenen Leistungspunkte in dem Bereich, in dem die Masterarbeit angefertigt werden soll</li> <li>• im Fall des § 5 Absatz 2 S. 2 die fehlenden Studienanteile</li> <li>• die Kenntnis einer Fremdsprache</li> <li>• Es darf keine Prüfung endgültig nicht bestanden sein.</li> </ul>												
<b>9</b>	<p><b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine mit mindestens ausreichend bewertete Masterarbeit</li> <li>• ggf. zusätzlich eine mindestens mit ausreichend bewertete mündliche Verteidigung der Masterarbeit</li> </ul>												
<b>10</b>	<p><b>Gewichtung für Gesamtnote:</b></p> <p>Das Modul wird mit der Anzahl seiner Leistungspunkte gewichtet (Faktor 1).</p>												

<b>11</b>	<b>Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen:</b> Das Modul wird in allen M.Ed.-Studiengängen verwendet.
<b>12</b>	<b>Modulbeauftragte/r:</b> PLAZ-Studiengangsmanagement
<b>13</b>	<b>Sonstige Hinweise:</b> keine





---

**HERAUSGEBER**

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)**